

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halle (Westf.) vom 24.06.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

1. Als Gegenleistung für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die/der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn diese sie/ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
2. Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
3. Gesamtgebühren unter 2,00 € werden nicht erhoben.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht; hierzu zählen besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens;

2. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung;
3. besondere Leistungen, welche die Stadt Halle (Westf.) im Rahmen ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse gegenüber ihren im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern oder deren Hinterbliebenen vornimmt;
4. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft).

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Halle (Westf.) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird spätestens mit der Erbringung der Leistung fällig. Sie kann auch im Voraus erhoben werden.
2. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818) – in der jeweils gültigen Fassung - im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20.04.2004 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 pro Seite jeweils	0,50
	b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,75
	c) Farbkopien und –ausdrücke im Format A4	1,00
	im Format A3	1,50
	im Format A2	2,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Dokument	3,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene 15 Minuten	8,50
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je Vorgang	20,00
5.	<u>Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene 15 Minuten	8,50

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene 15 Minuten	8,50
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten b) Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten	8,50 8,50
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite Für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u> a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A2 d) DIN A1 e) DIN A0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	7,00 8,00 10,00 12,00 14,00
13.	<u>Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene 15 Minuten	8,50
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> je angefangene 15 Minuten	8,50
15.	<u>Aufgrabungsgenehmigung für Straßenaufbrüche</u> a) Erteilung einer Genehmigung und abschließende mängelfreie Abnahme der Maßnahme b) je weiterer Ortstermin oder Abnahmetermin je angefangene halbe Stunde z. B. Zwischenabnahme, Beseitigung von Mängeln	71,00 35,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Halle (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Halle (Westf.), 24.06.2019



A. Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin